

Handreichung

FAQ zur Ausbildungsduldung gemäß § 60c AufenthG

Mai 2020

In der zweiten Hälfte von 2019 hat es viele höchst praxisrelevante Gesetzesänderungen gegeben, die zum Teil bereits damals oder auch zum 1.1.2020 in Kraft getreten sind. Zu einigen der besonders bemerkenswerten Änderungen gehört die Tatsache, dass die Regelungen zu Duldungen nun in vier statt einem Paragraphen zu finden sind und dass eigenständige Duldungsvarianten in selbstständige Paragraphen ausgegliedert bzw. eingeführt wurden.

Im vorliegenden und in den drei weiteren Fact-Sheets dieser Reihe sind FAQ (Frequently Asked Questions) zu den einzelnen Duldungsformen formuliert, welche mit genauen Gesetzesangaben beantwortet werden und somit als „Lesehilfe“ bei der Lektüre des Gesetzeswortlauts dienen können.

Ebenfalls in den Fact-Sheets enthalten sind Verweise auf den jeweiligen Paragraphen konkretisierende niedersächsische Erlasse und sonstigen Auslegungshilfen, wobei etwaige „Corona-Erlasse“ oder z.T. schon vorhandene Rechtsprechung unberücksichtigt bleiben. Als letzten Punkt wird auf konsultierte und weiterführende Ausarbeitungen verwiesen.

Es empfiehlt sich das Fact-Sheet parallel zu den entsprechenden Gesetzesvorschriften und ggf. vorhandenen detaillierteren Quellen zu lesen. Diese Vorgehensweise ersetzt jedoch im Einzelfall natürlich keine persönliche Beratung.

I. Allgemeines

1. Wo war die Ausbildungsduldung bisher geregelt und wo ist sie seit dem 1.1.2020 geregelt?

Früher waren die Regeln zur s.g. „Anspruchsduldung bei Ausbildung“ im § 60a Abs. 2 S. 4 ff. AufenthG geregelt. Seit dem 1.1.2020 sind diese Regeln in zum Teil modifizierter und/oder detaillierterer Form im § 60c AufenthG zu finden.

2. Wie ist die Formulierung „nach § 60a Abs. 2 S. 3“ in § 60c Abs. 1 S. 1 zu verstehen?

Diese Formulierung ist dahingehend zu verstehen, dass es sich bei der Ausbildungsduldung auch um eine Duldung, also eine „vorübergehende Aussetzung der Abschiebung“, handelt. In § 60c Abs. 8 AufenthG wird in diesem Sinne auch ausdrücklich darauf verwiesen, dass § 60a „im Übrigen unberührt bleibt“.

3. Mit welchem Gesetz wurde diese Duldungsvariante eingeführt?

Diese Duldungsvariante wurde mit dem Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung vom 8.7.2019 (in Kraft seit dem 1.1.2020) eingeführt. Die einschlägige Gesetzesbegründung durch die Bundesregierung ist in der Drucksache 19/8286 zu finden.

4. Wo sind Übergangsregelungen zu finden?

Relevante Übergangsregelungen sind in § 104 Abs. 15-17 AufenthG und teilweise auch in § 105 AufenthG zu finden.

Die einschlägigen Inhalte aus § 104 AufenthG werden in den entsprechenden Stellen unter II. dargestellt werden.

§ 105 AufenthG ist insoweit zu beachten, als dass das Vorliegen eines Ausbildungsverhältnisses bzw. die Inhaberschaft einer Ausbildungsduldung oder die erfolgsversprechende Beantragung einer Ausbildungsduldung vor der Erteilung einer Duldung nach § 60b Abs. 1 S.1 AufenthG (d.h.Duldung für Personen mit ungeklärter Identität) schützt.

→ So können gem. § 105 Abs. 2 AufenthG geduldete Personen bis zum 1. Juli 2020 keine Duldung nach § 60b Abs. 1 S. 1 AufenthG erhalten, wenn sie sich in einem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis befinden.

→ Gem. § 105 Abs. 3 AufenthG findet § 60b AufenthG keine Anwendung, wenn die betreffende Person Inhaberin einer Ausbildungsduldung oder einer Beschäftigungsduldung ist oder diese beantragt hat und die erforderlichen Voraussetzungen für ihre Erteilung erfüllt.

5. Gibt es bundesweite Anwendungshinweise oder/und nds. Erlasse zu § 60c AufenthG?

Das Bundesinnenministerium hat zur Umsetzung der Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG, sowie der Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG am 20.12.2019 Anwendungshinweise herausgegeben, die das niedersächsische Innenministerium den Ausländerbehörden zur Kenntnis gegeben hat. Diese Anwendungshinweise sind für die Ausländerbehörden rechtlich nicht bindend, sodass diese auch Spielraum bzw. Ermessen haben, um die Regelungen zu Gunsten der Antragsteller_innen großzügiger auszulegen.

Ein Erlass zur Umsetzung des § 60c und § 60d ist seitens des niedersächsischen Innenministeriums derzeit nicht geplant.

II. Spezielles

1. Macht es für den Erhalt einer Ausbildungsduldung gem. § 60c Abs. 1 S. 1 AufenthG einen Unterschied, ob die einschlägige Ausbildungsform im Status der Aufenthaltsgestattung oder der Duldung begonnen wird?

Aus § 60c Abs. 1 S. 1 AufenthG geht nicht ausdrücklich hervor, inwieweit es einen Unterschied macht, ob die Ausbildung(svariante) im Status der Aufenthaltsgestattung oder der Duldung begonnen wird; dort wird lediglich unter Nr. 1 und Nr. 2 klargestellt,

dass sowohl für Personen, die als „Asylbewerber“* eine Berufsausbildung oder , unter bestimmten Voraussetzungen, eine Assistenz- oder Helferausbildung (s. mehr dazu unter II. 2) aufnehmen und nach Ablehnung des Asylantrags diese Berufsausbildung fortsetzen möchten, als auch für Personen, die im Duldungsstatus mit einer Berufsausbildung oder , unter bestimmten Voraussetzungen, eine Assistenz- oder Helferausbildung beginnen, die Erteilung einer Duldung nach § 60c Abs. 1 S. 1 AufenthG in Betracht kommt.

* Als „Asylbewerber“ zählen idR Personen, die über eine Aufenthaltsgestattung verfügen. Etwas genauer gefasst sind Personen jedoch erst dann keine „Asylbewerber“ (mehr), wenn deren Asylanträge erfolglos zu Ende gegangen sind, bzw. eventuell anhängige Rechtsmittel gegen entsprechende Bundesamtsentscheidungen keine s.g. aufschiebende Wirkung (mehr) haben.

Nichtsdestotrotz spielt der aufenthaltsrechtliche Status bei Aufnahme der Ausbildung doch eine nicht unerhebliche Rolle: Wird die Ausbildung nämlich aufgenommen, wenn die betreffende Person nicht (mehr) als Asylbewerber betrachtet werden kann, so müssen zusätzliche Voraussetzungen (s. mehr dazu unter II.5.) erfüllt sein, damit eine Duldung nach §60c Abs. 1 S. 1 AufenthG erteilt wird.

2. Welche Ausbildungen bzw. Ausbildungsvarianten sind von § 60c Abs. 1 S.1 AufenthG erfasst?

Von § 60c Abs. 1 S. 1 AufenthG erfasst sind:

- qualifizierte Berufsausbildungen in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf (vgl. § 60c Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Bst. a AufenthG)
 - Assistenz- oder Helferausbildung
 - > in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf,
 - > an die eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf, **für den die Bundesagentur für Arbeit einen Engpass festgestellt hat (!)**, anschlussfähig ist
 - > und dazu eine Ausbildungsplatzzusage vorliegt
- (vgl. § 60c Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Bst. b AufenthG)

Dass sowohl die Ausbildungsvariante nach § 60c Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Bst. a AufenthG, als auch die Variante nach § 60c Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Bst. b AufenthG für Personen in Betracht kommen, die gem. § 60b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG im Duldungsstatus mit der Ausbildung beginnen, ergibt sich aus dem entsprechenden ausdrücklichen Verweis auf Nr. 1 in § 60c Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Bst. b AufenthG.

3. Besteht ein Anspruch auf Erteilung der Ausbildungsduldung gem. § 60c Abs. 1 S. 1 AufenthG, wenn alle Voraussetzungen vorliegen?

Aus der Formulierung „ist zu erteilen“ in § 60c Abs. 1 S. 1 AufenthG ist zu entnehmen, dass ein Anspruch auf Erteilung der Ausbildungsduldung besteht, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind.

4. Muss in den Fällen einer Ausbildungsduldung gem. § 60c Abs. 1 S. 1 AufenthG die entsprechende Beschäftigungserlaubnis erteilt werden?

Bei Aufnahme einer Ausbildung im Sinne des § 60c Abs. 1 S. 1 AufenthG (s. dazu I. 1,2,3.), besteht gem. §60c Abs. 1 S. 3 AufenthG ein Anspruch auf Erteilung der entsprechenden Beschäftigungserlaubnis.

5. Welche speziellen zusätzlichen Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit eine Person, die im Duldungsstatus mit einer Ausbildung beginnt, eine Duldung nach § 60c Abs. 1 S. 1 AufenthG erhält?

Bei diesen Voraussetzungen (s. dazu auch II.9.) handelt es sich:

- gem. § 60c Abs. 2 Nr. 2 AufenthG um das Erfordernis einer Vorduldungszeit von drei Monaten (-> wobei in diesem Kontext die in § 104 Abs. 17 AufenthG enthaltene Übergangsregelung zu beachten ist, aus welcher hervorgeht, dass bei Einreise in das Bundesgebiet bis zum 31.12.2016 und Ausbildungsbeginn bis zum 2.10.2020 keine Vorduldungszeiten nachgewiesen werden müssen)

und

- gem. § 60c Abs. 2 Nr. 2 AufenthG um das Erfordernis, dass zum Zeitpunkt der Beantragung der Ausbildungsduldung keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen bevorstehen.

6. Wann kann frühestens ein Antrag auf Erteilung einer Ausbildungsduldung gestellt werden?

Gem. § 60c Abs. 3 S. 1 AufenthG kann der Antrag frühestens sieben Monate vor Beginn der Berufsausbildung gestellt werden.

(Sollte ein Antrag noch früher gestellt werden, so kann „nur“ verlangt werden, dass dieser iSd § 24 Abs. 3 VwVfG zur Akte genommen wird.)

7. Welchen aufenthaltsrechtlichen Status hat man, solange die Ausbildung noch nicht begonnen hat?

Zunächst ist festzustellen, dass sich diese Frage nur für Personen stellt, die nicht mehr als „Asylbewerber“ betrachtet werden können (s. mehr dazu unter I,1.).

Aus § 60c Abs. 3 S. 2 AufenthG geht hervor, dass Ausbildungsduldungen gem. § 60c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG frühestens sechs Monate vor Beginn der Berufsausbildung erteilt werden.

Die Bedingungen, die gegeben sein müssen, damit eine Duldung für die sechs Monate im Vorfeld des Beginns der Ausbildung erteilt wird, sind in § 60c Abs. 3 S. 3 AufenthG zu finden. Laut § 60c Abs. 3 S. 3 AufenthG wird eine Duldung für die sechs Monate vor Beginn der Ausbildung erteilt, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung:

- die Eintragung des Ausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle bereits beantragt wurde oder die Eintragung erfolgt ist

oder,

- soweit eine solche Eintragung nicht erforderlich ist, der Ausbildungsvertrag mit einer Bildungseinrichtung geschlossen wurde oder die Zustimmung einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung zu dem Ausbildungsvertrag vorliegt.

8. In welchen Fällen kann (= der Ausländerbehörde steht Ermessen zu) die Erteilung einer Ausbildungsduldung iSd § 60c Abs. 1 S. 1 AufenthG versagt werden?

Die Erteilung einer Ausbildungsduldung iSd § 60c Abs. 1 S. 1 AufenthG kann gem. § 60c Abs. 1 S. 2 AufenthG in den Fällen des „offensichtlichen Missbrauchs“ versagt werden.

Laut Anwendungshinweise des Bundesinnenministeriums (Punkt 60c 1.2, S.9) sind hierbei folgende Fallkonstellationen anvisiert:

- Fälle von s.g. „Scheinausbildungen“

- Fälle des Erwerbs eines Zugangs zum Anwendungsbereich der Ausbildungsduldung auf unlauterer Weise oder bei Zweckentfremdung der Regelung zur Erschleichung eines Bleiberechts.

Sollte die Erteilung einer Ausbildungsduldung auf dieser Grundlage versagt werden, so ist anzuraten sich an eine spezialisierte Beratungsstelle oder Kanzlei zu wenden, damit die Rechtmäßigkeit dieser Vorgehensweise überprüft werden kann und bei Bedarf „Korrekturmaßnahmen“ (d.h. erneutes Herantreten an die Behörde oder Einlegung von Rechtsmitteln) eingeleitet werden können.

9. Bei Vorliegen welcher Gründe wird die Ausbildungsduldung nach § 60c Abs. 1 S. 1 AufenthG nicht erteilt?

In § 60c Abs. 2 AufenthG sind die einschlägigen Versagungsgründe zu finden, welche auch in der untenstehenden Tabelle aufgeführt werden:

Verortung des Versagungsgrundes	Inhalt des Versagungsgrundes	Kommentare/Hinweise
§ 60c Abs. 2 Nr. 1 AufenthG	Dieser Versagungsgrund greift, wenn die Voraussetzungen des § 60a Abs. 6 AufenthG gegeben sind.	→ Hierbei ist die Sonderregelung für unbegleitete Minderjährige aus sicheren Herkunftsländern in § 60a Abs. 6 S.3 AufenthG, sowie die Übergangsregelung aus § 104 Abs. 16 AufenthG zu beachten. (Siehe dazu auch FAQ dieser Reihe zu § 60a AufenthG.)

<p>§ 60c Abs. 2 Nr. 2 AufenthG</p>	<p>Dieser Versagungsgrund betrifft nur Personen, die im Duldungsstatus mit der Ausbildung beginnen (s. mehr dazu unter II. 1. und 5.).</p>	<p>→ Hierbei gilt es die Übergangsregelung aus § 104 Abs. 17 AufenthG zu beachten (mehr dazu unter II. 5.).</p>
<p>§ 60c Abs. 2 Nr. 3 AufenthG</p>	<p>- Dieser Versagungsgrund greift, wenn die Identität nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen „geklärt“ ist (vgl. § 60c Abs. 2 Nr. 3 1.HS AufenthG). Hierbei spielt es <i>zunächst</i> keine Rolle, ob die nicht geklärte Identität kausal für die Aussetzung der Abschiebung ist/war oder nicht; Zumutbarkeitserwägungen werden an dieser Stelle auch nicht berücksichtigt.</p> <p>- Unter Verweis auf § 60c Abs. 2 Nr. 3 2. HS AufenthG gilt es jedoch sehr wohl auf die rechtzeitige Erfüllung der erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung zu achten: Kann nämlich nachgewiesen werden, dass die zumutbaren und erforderlichen Maßnahmen - ohne bisherigen „rechtzeitigen“ Erfolg – ergriffen wurden, so tritt eine Fiktion der geklärten Identität ein und der Versagungsgrund greift nicht.</p>	<p>→ Hinsichtlich der individuellen Zumutbarkeit und Erforderlichkeit der zu ergreifenden Maßnahmen zur Identitätsklärung, bleibt es bei den bisherigen in der Rechtsprechung etablierten Maßstäben.</p> <p>→ Sollten die Voraussetzungen für die Annahme der Fiktion einer geklärten Identität gem. § 60c Abs. 2 Nr. 3 2. HS AufenthG in den Augen der Behörde nicht gegeben sein, so <i>kann</i> diese auf Ermessenswegen eine Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG erteilen.</p> <p>→ Gem. §60c Abs. 7 AufenthG <i>KANN</i> die Behörde zudem, unbeachtlich des Absatzes 2 Nummer 3, eine Duldung nach § 60c Abs. 1 S. 1 AufenthG erteilen, wenn die betreffende Person die erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen hat.</p>
<p>§ 60c Abs. 2 Nr. 4 AufenthG</p>	<p>Dieser Versagungsgrund greift, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die betreffende Person iSd § 19 d Abs. 1 Nr. 6 AufenthG Bezüge zu extremistischen oder terroristischen 	

	<p>Organisationen hat und diese unterstützt</p> <p>oder</p> <p>- die betreffende Person iSd § 19 d Abs. 1 Nr. 7 AufenthG wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben</p> <p>oder</p> <p>- gegen die betreffende Person eine Ausweisungsverfügung nach § 53 AufenthG besteht</p> <p>oder</p> <p>- gegen die betreffende Person eine Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG besteht</p>	
§ 60c Abs. 2 Nr. 5 AufenthG	<p>Dieser Versagungsgrund betrifft nur Personen, die im Duldungsstatus die Ausbildung aufgenommen haben und besagt, dass die Duldung zu versagen ist, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung, die in einem hinreichenden sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zur Aufenthaltsbeendigung stehen, bevorstehen.</p>	<p>→ Hierbei gilt es zu beachten, dass in § 60c Abs. 2 Nr. 5 2. HS AufenthG eine abschließende Auflistung mit fünf Kategorien solcher „konkreter Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung“ zu finden ist.</p>

Ähnlich wie unter II.8. erwähnt, sollte im Falle der Versagung einer Ausbildungsduldung auf einer dieser Grundlagen eine spezialisierte Beratungsstelle oder Kanzlei aufgesucht werden, damit die Vorgehensweise der Behörde genauer überprüft werden und bei Bedarf „Korrekturmaßnahmen“ (d.h. erneutes Herantreten an die Behörde oder Einlegung von Rechtsmittel) eingeleitet werden können.

10. Unter welchen Umständen erlischt eine bereits erteilte Ausbildungsduldung gem. § 60c Abs. 1 S. 1 AufenthG?

Gem. § 60c Abs.4 AufenthG erlischt die Ausbildungsduldung:

- wenn ein Ausschlussgrund nach § 60c Abs. 2 Nr. 4 AufenthG eintritt (s. mehr dazu unter I. 9.)

oder

- wenn die Ausbildung vorzeitig beendet oder abgebrochen wird, wobei es an dieser Stelle wichtig sein kann zwischen einem nahtlosen Betriebswechsel, der nur eine Umschreibung erfordert, und einer Nichtweiterverfolgung des ursprünglichen Ausbildungsziels zu unterscheiden.

11. Welche Pflichten hat die Bildungseinrichtung, wenn die Ausbildung vorzeitig beendet oder abgebrochen wird?

Bei vorzeitiger Beendigung oder Abbruch der Ausbildung ist die Bildungseinrichtung gem. § 60c Abs. 5 AufenthG verpflichtet, dies unverzüglich, in der Regel innerhalb von zwei Wochen, der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich oder elektronisch mitzuteilen, wobei in der Mitteilung neben den mitzuteilenden Tatsachen und dem Zeitpunkt ihres Eintritts die Namen, Vornamen und die Staatsangehörigkeit des/der Auszubildenden anzugeben sind.

12. Ist es vorgesehen, dass bei vorzeitiger Beendigung oder Abbruch der Ausbildung „Überbrückungsduldungen“ erteilt werden?

Gem. § 60c Abs. 6 S. 1 AufenthG wird der betreffenden Person einmalig eine Duldung für sechs Monate zum Zweck der Suche nach einem weiteren Ausbildungsplatz zur Aufnahme einer Berufsausbildung erteilt. Auch an dieser Stelle kann es wichtig sein zwischen einem nahtlosen Betriebswechsel, der nur eine Umschreibung erfordert, und einer Nichtweiterverfolgung des ursprünglichen Ausbildungsziels zu unterscheiden.

13. Was ist der aufenthaltsrechtliche Status von Personen, die nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung, für die die Duldung erteilt wurde, nicht im Ausbildungsbetrieb weiterbeschäftigt werden können?

Gem. § 60c Abs. 6 S. 2 AufenthG wird die Duldung in diesen Fällen für sechs Monate zum Zweck der Suche nach einer der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung verlängert, wobei die zur Arbeitsplatzsuche erteilte Duldung für diesen Zweck nicht verlängert werden darf.

14. Auf welchen Aufenthaltstitel haben Personen, die eine Ausbildung iSd § 60c Abs. 1 S. 1 AufenthG erfolgreich absolviert haben, einen Anspruch?

Bis zum 29.2.2020 handelte es sich um eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 18 a Abs. 1a AufenthG.

Seit dem 1.3.2020 handelt es sich um eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 19 d Abs. 1a AufenthG.

III. Konsultierte & weiterführende Quellen

- Sebastian Röder/Philipp Wittmann, „Spurwechsel leicht gemacht? Überlegungen zur neuen Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung“, in: Beilage zum Asylmagazin 8-9/2019.
- Paritätischer Gesamtverband, „Soziale Rechte für Flüchtlinge“, Stand: Dezember 2019.
- „Berlin hilft!“, Ausführliche Darstellung zur Ausbildungsduldung Teil 1, Stand: Februar 2020, <http://berlin-hilft.com/2020/02/10/ausbildungsduldung-2020-ausfuehrliche-darstellung-teil-i>.
- Bridge, Berliner Netzwerk für Bleiberecht, Recht praktisch erklärt, „Duldung bei Ausbildung“, Stand: Oktober 2019.

Abkürzungen

AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AsylG	Asylgesetz
AufenthV	Aufenthaltsverordnung
Abs.	Absatz
S.	Satz
HS.	Halbsatz
Bst.	Buchstabe
iSd	im Sinne des

Impressum

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

Röpkestr. 12, 30173 Hannover

Telefon: 0 511 / 98 24 60 30

Fax 0 511 / 98 24 60 31

<https://www.nds-fluerat.org>

Erstellt durch: Luara Rosenstein, Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

Stand: April 2020

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

IBAN: DE 28 4306 0967 4030 4607 00

BIC: GENODEM1GLS

GLS Gemeinschaftsbank eG

Verwendungszweck: Spende